



Brüssel, den 1. März 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0050(NLE)**

7005/23
ADD 1

POLCOM 41
WTO 31
MAP 5
MI 153
COWEB 23

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. März 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 105 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG zu Proposal for a Council Decision establishing the position to be taken on behalf of the European Union within the Committee on Government Procurement on the accession of North Macedonia to the Agreement on Government Procurement

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 105 final - ANNEX.

Anl.: COM(2023) 105 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.3.2023
COM(2023) 105 final

ANNEX

ANHANG

zu

Proposal for a Council Decision

**establishing the position to be taken on behalf of the European Union within the
Committee on Government Procurement on the accession of North Macedonia to the
Agreement on Government Procurement**

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES EU-STUFENPLANS INFOLGE DES BEITRITTS NORDMAZEDONIENS ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN

Mit dem Beitritt Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erhält Abschnitt 2 Nummer 1 („Zentrale öffentliche Auftraggeber der EU-Mitgliedstaaten“) in Anhang 1 zu Anlage I der Europäischen Union folgende Fassung:

- „1. Für Waren, Dienstleistungen, Anbieter und Dienstleistungserbringer aus Liechtenstein, der Schweiz, Island, Norwegen, den Niederlanden in Bezug auf Aruba, dem Vereinigten Königreich und Nordmazedonien — Beschaffungen durch alle zentralen öffentlichen Auftraggeber der EU-Mitgliedstaaten. Die beigefügte Liste ist unverbindlich.“

Mit dem Beitritt Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erhält Anhang 6 Abschnitt 2 der Anlage I der Europäischen Union folgende Fassung:

- „2. Baukonzessionen, sofern sie durch unter die Anhänge 1 und 2 fallende Stellen vergeben werden, fallen unter die Inländerbehandlung für Baudienstleister aus Island, Liechtenstein, Norwegen, den Niederlanden in Bezug auf Aruba, der Schweiz, Montenegro, dem Vereinigten Königreich und Nordmazedonien, vorausgesetzt, dass deren Wert mindestens 5 000 000 SZR beträgt, und für Baudienstleister aus Korea, vorausgesetzt, dass deren Wert mindestens 15 000 000 SZR beträgt.“